



8. April 2022

## Theologische Fakultät Fulda Empfehlung zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus Sommersemester 2022

Die Coronabeschränkungen sind staatlicherseits weitgehend abgeschafft worden und wurden auf Empfehlungen umgestellt. Dennoch gibt es weiter Infektionen und hohe Inzidenzzahlen.

Auf Basis der Basisschutzmaßnahmenverordnung der hessischen Landesregierung (CoBaSchuV), der Allgemeinverfügung zur Infektionsvermeidung der Philipps-Universität Marburg (gültig ab 03.04.2022) und der Empfehlungen zur Coronaprävention des Bistums Fulda (vom 30.03.2022) erlässt die Hochschulleitung für das kommende Sommersemester, das grundsätzlich in Präsenz stattfinden soll, die folgenden Regelungen:

### 1. Mund- und Nasenbedeckung

Im Fakultätsgebäude ist grundsätzlich weiterhin eine medizinische **Mund- und Nasenbedeckung** (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95) zu tragen.

Die Maske kann am Platz abgenommen werden, solange ein Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher und dauerhaft eingehalten werden kann und eine ausreichende Lüftung gewährleistet ist. Vortragende sind ebenso von der Maskenpflicht befreit, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.



## 2. Lüften

Räume sind während ihrer Nutzung mindestens alle 30 Minuten für einige Minuten zu lüften.

## 3. Krankheitssymptome

Wer Krankheitssymptome (Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber etc.) hat, soll den Lehrveranstaltungen physisch fernbleiben. Eine digitale Teilnahme kann vom jeweiligen Dozierenden auf Anfrage ermöglicht werden.

## 4. Informationspflicht bei Erkrankung

Alle Beschäftigten und Studierenden, die an Präsenzveranstaltungen teilgenommen haben, haben umgehend das Sekretariat der ThF ([sekretariat@thf-fulda.de](mailto:sekretariat@thf-fulda.de)) zu informieren, wenn sie

- nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
- als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen in der aktuellen Fassung) eingestuft werden,
- eine Absonderungspflicht aufgrund § 7 der CoSchuV oder § 4 der CoronaEinreiseV besteht,
- eine Anordnung zur Absonderung durch ein Gesundheitsamt besteht.

Mit freundlichen Grüßen

*Cornelius Roth*

Cornelius Roth, Rektor